

RS Vwgh 1993/1/14 92/09/0286

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.01.1993

Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
- 63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

- BDG 1979 §123 Abs1;
- BDG 1979 §43 Abs1;
- BDG 1979 §91;
- B-VG Art7 Abs1;
- VwRallg;

Rechtssatz

Darauf, daß auch in anderen Fällen, in denen vor Vergabe des Auftrages (entgegen ÖNORM A 2050) nur eine beschränkte (anstelle der grundsätzlich vorgesehenen öffentlichen) Ausschreibung durchgeführt wurde, ebenfalls ein Disziplinarverfahren durchgeführt werden müßte, hat der Beamte, gegen den ein Disziplinarverfahren wegen des Verdachtes eines derartigen Disziplinarvergehens eingeleitet wurde, keinen Anspruch.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992090286.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at